

Zum Neundten, Da es sich zutrüge, daß ein Meister oder Meisterin oder Meisters Kinder aus diesem Handwerke absterben, So soll der Meister oder Meisterin mit Zu Grabe gehen, bey der straffe Drey groschen in die Lade, Es sollen auch die Jüngsten Meistere die abgestorbenen Persohnen Zu Grabe tragen, bey Straffe 5 groschen in die Lade.

Zum Zehenden, So ein Meister einen Lehrjungen aufnimt, er sey fremd oder Einheimisch, der soll bey dem Amte Schwarzenberg sich angeben, allda in den Handwerks Album einschreiben lassen, und Einen Gulden dem Gottes-Kasten und Gerichten ieden einen halben Gulden und denen Meistern Vier Gulden in die laden geben, und derselbe Lehrjunge soll es 14 tage bey dem Meister versuchen, und wenn die Verfloßen, und er von dem Lehrmeister aufgenommen, So soll solches Geld ohne mittel gefallen, Dafür soll der Lehrmeister Bürge werden oder seyn, und der Junge soll Drey Jahr negst an einander lernen, und der Lehrmeister soll auch, nach Ausgang der 14 tage, wenn er den Jungen annimt, im Handwerke ansagen, bey der Straffe fünff Groschen, und der Meister, wenn er den Jungen ausgelernet gegeben, soll ein Jahr stille stehen, ehe er einen andern annimbt.

Zum Eilfften, Do ein fremder kähme, der das Handwerk alhier gelernet hette, und seines Lernens eine Kundschaft begehrete, Soll er denen Meistern Einen Gulden und dem Schreiber 6 Groschen geben. Ist er aber ein Einheimischer, So ist er der Helffte frey.

Zum Zwölfften, Soll das Brod und Semmel nach rechtem Gewicht gebacken, auch nicht höher und teurer als sich nach dem Getreide-Tax gebühret, und wie es in anliegenden Städten gehalten wird, verkaufft, und die Einwohner mit dem Kauff- und Backgeld nicht übersezet werden, Wiedrigesfalß aber soll der Uebertretter des Amts Straffe leiden.

Articul und Ordnung des fleischer-Handwerks.

Zum Ersten, Soll kein fleischer auffm Kauff oder stonsten üms Lohn schlachten, Er sey dann des Handwerks redlich, und habe nach Handwergsgewohnheit die Muthung und erlangung des Handrechts an sich bracht, alsdann, wann er solche erlanget, mag er nach Handwergsgewohnheit anheben Zuschlachten.

Zum Andern, Soll keiner der üms Lohn schlachtet, ein einig Pfund fleisch einer Nachbarin wegwägen noch verkauffen, er wäge es denn in der Wage, wo es angeordnet ist, Würde aber einer hierüber begriffen, der soll nach Erkändnüs der Vormeister gestrafft werden.

Zum Dritten, Soll kein Meister dem andern schädlich sein mit Kauffen und verkauffen auf unzuläßliche Weise, auch wenn er geschlachtet, das fleisch nicht anbiethen oder damit hausieren gehen, Vielweniger dem andern die Arbeit abwendig machen, bey straffe Zehen Groschen in die Lade.

Zum Vierdten, Wo sich fleischer miteinander zu einem Kauff samt und sonderlich vor Viehe verschreiben, und einer unter ihnen würde mit der Zahlung säumig, und die andern das Geld erlegen müssen, So soll demselben, welcher säumig befunden, sein Handwerk